

**Vorsorgestiftung zugunsten
der Mitglieder des Verbandes
SWISS FASHION STORES
und ihres Personals,
AVITEX
Nachtrag zum Reglement**

Stand am 1. Januar 2017

Artikel 5.8 Alterskapital

Der erste Absatz wird wie folgt geändert:

Statt einer Altersrente kann der Versicherte die Auszahlung eines Alterskapitals verlangen, das seinem gesamten Sparkontoguthaben oder einem Teil davon zum Zeitpunkt der Begründung des Leistungsanspruchs entspricht. Er muss dies der Stiftung mindestens 3 Monate vor Beendigung seines Arbeitsverhältnisses schriftlich mitteilen und den Prozentsatz der gewünschten Auszahlung angeben. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bedarf, falls der Versicherte verheiratet ist, der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners.

Artikel 5.16 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

Der Artikel wird wie folgt geändert:

Der geschiedene Ehegatte, dessen Ehe mit dem Verstorbenen mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem das Scheidungsurteil gemäss Artikel 124e, Abs. 1, 126, Abs. 1 ZGB oder 34, Abs. 2 und 3, PartG eine Rente zugesprochen hat, wird dem Ehegatten gleichgestellt, sofern er dies bei der Stiftung beantragt und eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- 1) er kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder auf;
- 2) er ist mindestens 45 Jahre alt.

Der Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf Leistungen besteht solange, wie die bei der Scheidung zugesprochene Rente hätte gezahlt werden müssen.

Die Rente zugunsten des überlebenden geschiedenen Ehegatten entspricht der minimalen Ehegattenrente gemäss BVG.

Die Rente wird gekürzt, sofern sie zusammen mit den Leistungen anderer Versicherungen – insbesondere der AHV oder der IV – den Betrag der Ansprüche aus dem Scheidungsurteil übersteigt; die Reduktion ist auf den Überschreibungsbetrag beschränkt. Die Hinterlassenenrenten der AHV werden nur in die Berechnung einbezogen, wenn sie einen eigenen Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder Altersrente der AHV überschreiten.

Der geschiedene Ehegatte, welchem vor 2017 eine Rente oder eine Entschädigung in Kapitalform anstatt einer lebenslänglichen Rente ausgerichtet wurde und welcher nicht deren Umwandlung in eine lebenslängliche Rente gemäss Art. 124a ZGB beantragt hat, hat Anrecht auf eine Rente als geschiedener überlebender Ehegatte gemäss den reglementarischen Bestimmungen per 31. Dezember 2016.

Die Auszahlung von Leistungen an den geschiedenen Ehegatten vermindert versicherungstechnisch die dem Ehegatten geschuldeten Leistungen, welche jedoch zumindest den gemäss BVG vorgesehenen Leistungen entsprechen.

Artikel 5.22 Scheidung

Der Artikel wird wie folgt geändert:

Bei der Scheidung eines aktiven Versicherten entscheidet das Gericht, ob ein Teil der während der Dauer der Heirat erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten übertragen werden muss. Nach Übertragung werden die versicherten Leistungen entsprechend gekürzt. Der übertragene Anteil kann vom Versicherten bis zur teilweisen oder vollständigen Auszahlung seiner Altersleistung zurückgekauft werden. Es bleibt dem Versicherten überlassen, die steuerliche Abzugsfähigkeit seiner Rückkäufe zu überprüfen.

Bei der Scheidung eines Bezügers einer temporären Invalidenrente entscheidet das Gericht, ob ein Teil des Sparkontos des invaliden Teils des Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten übertragen werden muss. Nach Übertragung werden die Leistungen entsprechend gekürzt. Der übertragene Anteil kann vom Versicherten bis zur teilweisen oder vollständigen Auszahlung seiner Altersleistung zurückgekauft werden, was deren Verbesserung zur Folge hat. Es obliegt dem Versicherten, die steuerliche Abzugsfähigkeit seiner Rückkäufe zu überprüfen.

Bei der Scheidung eines aktiven Versicherten, welcher Begünstigter einer Teilinvalidenrente ist, wird vorrangig der erste Absatz angewandt.

Bei der Scheidung eines Bezügers einer Altersrente entscheidet das Gericht, ob ein Teil der Rente dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen wird. Die Altersrente wird in diesem Fall endgültig gekürzt, wie demzufolge die daraus resultierenden zukünftigen Leistungen, wobei der dem geschiedenen Ehepartner zugesprochene Teil der Rente bei der Berechnung der Überversicherung berücksichtigt wird. Die dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rente wird gemäss Art. 19h FZV ermittelt und gemäss den Bestimmungen von Art. 19j FZV ausgezahlt. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten. Mit schriftlicher Zustimmung des geschiedenen Ehegatten, kann die Stiftung anstelle der Rente eine Kapitalauszahlung ausrichten, welche der versicherungstechnischen Reserve der geschuldeten Rente entspricht. Mit der Auszahlung des Kapitals erlischt jeglicher Anspruch des geschiedenen Ehegatten gegenüber der Vorsorgestiftung.

Sollte der Versicherte während dem Scheidungsverfahren Bezüger einer Altersrente werden, reduziert die Stiftung sowohl die zu teilende Austrittsleistung wie auch die Altersrente. Die Reduktion entspricht demjenigen Betrag, um welchen die Leistungen gekürzt worden wären, wenn deren Berechnung auf das um die überwiesene Austrittsleistung verminderte Sparkonto basiert worden wäre. Der Betrag in Höhe der Kürzung wird bis zum Inkrafttreten des Scheidungsurteils zur Hälfte von der Altersrente, dies gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung, und zur anderen Hälfte von der an die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten zu übertragenden Austrittsleistung abgezogen.

Dieser Nachtrag zum Reglement wurde vom Stiftungsrat angenommen. Er tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

AVITEX, Vorsorgestiftung zugunsten
der Mitglieder des Verbandes
SWISS FASHION STORES
und ihres Personals

Bern, 9. Februar 2017